

Kleingartenordnung Sparte am Wasserwerk Gadebusch e.V.

Die vorliegende Kleingartenordnung dient als verbindliche Grundlage für das gemeinschaftliche Zusammenleben und die verantwortungsvolle Nutzung der Kleingartenanlage. Sie verfolgt das Ziel, ein harmonisches Miteinander aller Mitglieder zu fördern und die kleingärtnerische Nutzung sicherzustellen.

Ein Kleingarten bietet nicht nur Raum für Erholung und naturnahes Gärtnern, sondern ist auch Teil des öffentlichen Raumes und übernimmt wichtige ökologische Funktionen.

Mit der vorliegenden Kleingartenordnung werden sowohl die Satzung, als auch die Pachtverträge präzisiert.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die Pacht des Kleingartens erfolgt zum Zweck der persönlichen, nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages. Priorität hat die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen. Sie ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
2. Die Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Gemüse, Blumen und Kräutern durch den Pächter oder seine Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der nicht überbauten Gartenfläche.
Dauerkulturen, wie nur Rasen und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume oder Beerensträucher sind nicht ausreichend für die definierte kleingärtnerische Nutzung. Diese bilden das weitere 1/3 der nicht überbauten Gartenfläche.
3. Der Pächter hat das Recht, seinen Kleingarten im Rahmen der für alle Mitglieder geltenden Festlegung zur Nutzung und Gestaltung nach seinen Ideen und Vorstellungen zur gestalten.
4. Eine eigenmächtige, längerfristige Überlassung oder eine Weiterverpachtung des Kleingartens zur Nutzung an Dritte ist nicht zulässig. Die Nachbarschaftshilfe oder eine befristete Inanspruchnahme von Dienstleistungen, z.B. bei Krankheit, aus Altersgründen o.ä., bei der Gartenbewirtschaftung wird positiv befürwortet.
5. Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Handel mit Gartenerzeugnissen sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerkes auf kommerzieller Basis in der Kleingartenanlage ist ebenso unzulässig, wie das Anbringen von Werbung.

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt.7 BKleinG, dazu gehören Wasser-, Abwasser- und Stromversorgung.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages mit maßstäblicher Zeichnung an den Vorstand und der Befürwortung durch den Vorstand.

4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Carports, Freisitze, Gewächshäuser oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vorstand. Die Größen und Abmessungen der Baumaßnahmen sind anzugeben. Bei der Errichtung von Gerätehäusern auf der Parzellengrenze sind die schriftlichen Zustimmungen der benachbarten Vereinsmitglieder durch den Pächter einzuholen und mit dem Bauantrag dem Vorstand vorzulegen. Als Nebenanlage sind statthaft:
 - ein Gewächshaus bis 20 m²,
 - ein handelsüblicher Geräteschuppen bis 5 m² Grundfläche
5. Teichbau ist aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet untersagt.
6. Der Bau bzw. das Aufstellen von Bade- und Wasserbecken über 4 m² Fläche ist unzulässig.
7. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
8. Der Elektro- und Wasseranschluss muss allen Vorschriften und Richtlinien entsprechen und ist durch vom Vorstand beauftragte Fachleute abzunehmen. Ihnen ist der Zutritt zum Garten und zu Wasseruhr und Elektrozähler zu gewähren.
9. Für die Entleerung der Wasserleitung im jeweiligen Garten nach Abstellen und Entleeren der Hauptleitung ist der jeweilige Pächter ebenso verantwortlich, wie für das Schließen des Ventils vor der Wasseruhr. Für Schäden oder Wasserverluste, die durch mangelhafte Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung entstehen, haftet der Pächter.

III. Wege und Gemeinschaftsanlagen

1. Wege, Plätze, Gemeinschaftseinrichtungen (wie Vereinsgebäude, Versorgungsleitungen, Tore) sind von allen Pächtern, ihren Angehörigen und Gästen sorgsam zu behandeln. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, dem Umbau bzw. Neubau von Gemeinschaftsanlagen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen aktiv zu beteiligen.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die beschlossene Abgeltung bei der nächsten Kassierung zu entrichten. Die Stellung einer Ersatzkraft ist möglich.
Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsobjekten sind untersagt.
2. Die Lagerung von Materialien und Stallung außerhalb des Kleingartens, unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften, darf nicht zu Behinderungen anderer führen und ist kurzfristig durch den verantwortlichen Pächter zu beseitigen. Eine längerfristige Lagerung ist vorher mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Beim Befahren der Kleingartenanlage ist auf die Schrittgeschwindigkeit zu achten. Beim Befahren ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen, ebenso wie auf kurzzeitiges Be- und Entladen welche eine temporäre Verhinderung der Zufuhr bedeuten.
4. Für Fahrzeuge sind die bekannten Parkmöglichkeiten zu nutzen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern sowie das Dauerparken sind nicht statthaft. Das Waschen von Kfz. in der Gartenanlage und auf den Parkplätzen ist verboten.
5. Die Tore der drei Wege sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten.

6. Das Vereinsgebäude, Wasser- und Elektroleitungen, einschließlich der Messeinrichtungen, Schaukästen, und Tore unterstehen dem besonderen Schutz aller Vereinsmitglieder. Festgestellte Schäden müssen umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden. Eigenmächtige Eingriffe und Veränderungen sind nicht statthaft, außer bei Notfällen.
7. Für die Pflege der Vereinswege (und angrenzenden Hecken) innerhalb der Anlage sind die jeweils anliegenden Pächter verantwortlich.

IV. Gehölze im Kleingarten

1. Obstbäume sind:
 - entsprechend der Bundeskleingartenordnung sowie der Satzung der Stadt Gadebusch in der Bepflanzung zu berücksichtigen.
 - bei der Pflanzung mit dem erforderlichen Grenzabstand zum Nachbarn und zu den Wegen sowie dem nötigen Abstand untereinander zu versehen,
 - regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen
 - der Gartengröße entsprechend mit dem Vorstand abzustimmen
2. Ziergehölze sind:
 - als Ergänzung zur Verschönerung und biosphärischen Bereicherung (Brutplätze und Nahrungsangebot für Vögel) im Kleingarten von Bedeutung,
 - Gestaltungselemente, bei deren Pflanzung die erforderlichen Grenz- und Zwischenabstände zu beachten sind
 - sind in Art und Größe im Bundeskleingartengesetz nachzulesen.

V. Einfriedungen

1. Die Kleingartenanlage ist als gemeinnützige Einrichtung Bestandteil des öffentlichen Raumes. Die Hauptwege sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf der Gartengrenze sind bei dem Vorstand zu beantragen. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten und für den Außenzaun der Kleingartenanlage ist zulässig. Für die Instandhaltung oder gegebenenfalls Erneuerung der Innenzäune sind die jeweiligen Pächter zuständig.
4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 2,50 m und 0,50 m Breite zulässig.
5. Neupflanzungen von Hecken müssen min. 0,50m zu Zaungrenzen einhalten.
6. Die Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Radikaler Rückschnitt: 01.10 – Ende Februar. Ein Form- und Pflegeschnittschnitt ist von 01.03 – 30.09 möglich.
7. Die Einfriedung von Sitzcken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen o.ä. ist bis 2,20 m Höhe gestattet.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und seinen Gästen zu achten. Dazu gehört auch, dass Radio- und Fernsehgeräte nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.
2. Jegliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, wie Rasenmäher, Schredder, Bohr- und Schleifmaschinen sind zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag bis Freitag von **8.00 – 12.00 Uhr** und von **14.00 – 20.00 Uhr**
Samstag von **8.00 – 12.00 Uhr** und von **14.00 – 18.00 Uhr**

Sonn- und Feiertage sind **Ruhetage**.

Baumaßnahmen außerhalb der Ruhezeiten sind mit Nachbarn und dem Vorstand abzusprechen.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die Nachbargärten dürfen nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, das Aufstellen von Wohnwagen und anderen, dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten, bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
2. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken benutzt werden.
3. Die Tore unserer Kleingartenanlage sind von 22.00 bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Für den Verschluß der Tore ist jeder Pächter selbständig verantwortlich. Das Tor im ersten Weg ist in den Sommermonaten zur landwirtschaftlichen Nutzung offen zu halten.
4. Öfen und Kamine in Gartenlauben sind Abnahmepflichtig und regelmäßigen Prüfungen durch einen Schornsteinfeger zu unterziehen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, dass Kinder in der Anlage unter Aufsicht stehen und seine Besucher die Gartenordnung einhalten.
6. Bei der Nutzung von Überwachungssystemen sind die geltenden Vorschriften einzuhalten und die Nutzung genannter Systeme zu Kennzeichnen.
7. Der Zugang zum Garten ist den Mitgliedern des Vorstandes bei Notfällen oder groben Verstößen durch die geltende Gartenverordnung gestattet.
8. Ein regelmäßiges Tauschen der Strom- und Wasserzähler erfolgt:
 - Bei Stromzählern: alle 10 Jahre. Der Wechsel erfordert eine Abnahme durch den Vorstand.
 - Bei Wasserzähler: alle 10 Jahre. Der Wechsel erfordert eine Abnahme durch den Vorstand.
 - Bei Pächterwechsel ist auf das Alter der Zähler zu achten und ggf. vom Nachpächter zu tauschen.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Sträuchern oder Stauden und anderen Kulturpflanzen, sowie für die Einhaltung eines gepflegten Kulturzustandes des Kleingartens.
2. Die Anwendung von Herbiziden in den Kleingärten ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers, anzuwenden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen, wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen, bzw. Pflanzenteile umgehen zu entfernen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind windstille Tage zu bevorzugen und auf benachbarte Gärten Rücksicht zu nehmen.
3. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, sowie Vogeltränken anzulegen. Natürliche Nistplätze sind zu schützen. Während der Brutzeit hat der Gehölzschnitt zu unterbleiben. Im Winter sollte bei widrigen Witterungsverhältnissen das Nahrungsangebot für die Vögel nach Möglichkeiten unterstützt werden.
4. Jeder Kleingärtner ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des in seinem Garten anfallenden Abwassers (Fäkalienschlamm, Spülwasser) verantwortlich.

Dabei hat:

- das Auffangen von Abwasser nur in abflusslosen Sammelgruben zu erfolgen, für dessen Entsorgung jeder Pächter eigenständig verantwortlich ist und die Entsorgung nur durch zugelassene Entsorgungsunternehmen erfolgt,
 - der Pächter die Pflicht Abfuhrquittungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Vereinsvorstand vorzulegen,
 - das Ausbringen des Abwassers der Sammelgrube nicht auf die Ackerfläche oder den Kompost zu erfolgen und
 - der Pächter, der eine zugelassene Trockentoilette betreibt, die Möglichkeit den Inhalt auf dem Kompost zu entleeren, wenn dadurch keine Geruchsbelästigung entsteht.
5. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren oder bei der örtlichen Sammelstelle abzuliefern. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung der Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle, bzw. nicht verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
 6. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (LVO des Landes M-V über Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 23.08.1995). Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.
 7. Umweltbelastende Stoffe oder Flüssigkeiten, wie Waschlaugen, Lösungsmittel, Öle, Farbreste u.ä. sind nur über die zuständigen öffentlichen Einrichtungen zu entsorgen.

IX. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte. Grundlage für einen Pächterwechsel ist der zwischen unserem Verein und dem Pächter abgeschlossene Pachtvertrag.
2. Bei Pächterwechsel ist beim Vereinsvorstand rechtzeitig eine schriftliche Aufhebung des Pachtvertrages einzureichen.
3. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn gelten nicht über den Pachtwechsel hinaus und müssen neu formuliert werden.
4. Über Neuverpachtung entscheidet nur der Verein gemäß der gültigen Satzung. Über eine Aufnahme des neuen Pächters als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
5. Kann der Vorstand keinen neuen Pächter vorschlagen, so hat der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht. Wenn kein Nachfolger gefunden werden kann, muss der Garten nach einer zu vereinbarenden Frist vom ausscheidenden Pächter aufgelöst werden, d.h. der Garten muss vollständig geräumt werden. Bei Weigerung veranlasst der Vorstand die Räumung auf Kosten des abgebenden Pächters.
6. Analog ist bei einer Kündigung des Pachtvertrages durch den Vorstand, z.B. aus Gründen der wiederholten Verletzung der Pflichten zu verfahren.

X. Tierhaltung

1. Tier-/Kleintierhaltung ist in der Gartenanlage untersagt. Ausgenommen sind Kaninchen, sofern keine Massentierhaltung oder wirtschaftliche Zwecke vorliegen. Der Bestand vor Inkrafttreten dieser Ordnung ist geduldet und fällt unter den Bestandsschutz. Erweitern oder erneuern dieser Bestände ist untersagt.
2. Die Bienenhaltung wird in der Kleingartenanlage gefördert und obliegt dem Vorstand.
3. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Kleingartenanlage aufhalten, dürfen unabhängig von Art und Größe nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen diese Regeln können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt. Pächter, die Hunde halten, haben dafür zu sorgen, dass der Hund den Garten nicht unkontrolliert verlassen kann.
4. Das Halten und Füttern von Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Gartenordnung. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt:
 - entsprechende Kontrollen in den Kleingärten durchzuführen oder durchführen zu lassen,
 - schriftliche Auflagen mit Terminsetzungen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustand an die Pächter zu erteilen.
2. Verstöße gegen die Satzung und die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des §9 (1) Pkt.1 BKleinG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
3. Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub- und Nadelgehölze usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen genehmigt bzw. Stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, soweit sie rechtlich toleriert werden können. Bei Pächterwechsel sind die notwendigen Veränderungen durchzusetzen.
4. Bei rechtswidriger Bebauung oder Nutzung von Gartenhaus und Kleingartenparzelle ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
5. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Gartenordnung sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
6. Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.08.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Anlage: Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenent- fernung	Abstand In der Reihe	Mindestentfernung Von der Grenze
<i>Apfel</i> Niederstämme, bis 60 cm Stammhöhe, Viertelstamm 80 cm	3,50 – 4,00 Einzelbaum	2,50 – 3,00	2,00 3,00
<i>Birne</i> Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 – 4,00 Einzelbaum	3,00 – 4,00	2,00 3,00
<i>Quitte</i>	3,00 – 4,00	2.50 – 3.00	2,00
<i>Sauerkirsche</i> Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 – 5.00	2,00
<i>Pflaume</i> Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
<i>Pfirsich/Aprikose</i> Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
<i>Süßkirsche</i> Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum	- -	4,00 2,00
<i>Schwarze Johannisbeere</i> Büsche	2,50	1,50 – 2,00	1,25
<i>Johannisbeere</i> , rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
<i>Stachelbeeren</i> Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
<i>Himbeere und Brombeeren</i> in Spaliererziehung Himbeeren Brombeeren ranken aufrechtstehend	1,50 2,00 1,50	0,40 – 0,50 2,00 1,00	0,75 1,00 0,75
<i>Ziergehölze und Hecken</i>	mindestens		1,00